

Amts- und Anzeigengeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Wagnispreis vierteljährlich M. 2.40 einschließl. des Postzuschlags. Unterhaltungsblattes in der Geschäfts-woche, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinpaltige Seite 15 Btg. Im Reklameteil die Seite 40 Btg. Im amtlichen Teile die gespaltene Seite 40 Btg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben. Ebenfalls wenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher abgegebenen Anzeigen.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebach in Eibenstock.

Preisprophet Nr. 110.

Nr. 155.

Sonnabend, den 6. Juli

1918.

Nachstehende Verordnungen der Reichsbekleidungsstelle über Erparung von Futterstoffen und Aenderung der neuen Richtlinien II. Fassung f. Erteilung von Bezugsscheinen vom 25. bezw. 26. Juni 1918 werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 3. Juli 1918.

548 III Kr. 1 A

3053

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Erparung von Futterstoffen.

Vom 25. Juni 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Am Halse geschlossene Joppen für Männer oder Knaben dürfen — abgesehen von den Ärmeln — nicht mit Futter versehen werden. Ausgenommen von der Vorschrift des Absatz 1 sind die als Ersatz für Wintermäntel dienenden schweren Winterjoppen.

§ 2.

Die Rückenteile der Röcke, Jacken und Westen der Oberbekleidung für Männer oder Knaben dürfen nicht mit Futter versehen werden. Mäntel (Leberzieher, Paletots) für Männer oder Knaben dürfen auch im Rücken, jedoch von oben gerechnet nur bis zu einer über die ganze Innenfläche des Mantels gehenden Linie gefüttert werden, die mit dem unteren Rande der beiden Handseitenteile zusammenfällt.

§ 3.

Röcke und Jacken der Oberbekleidung für Männer oder Knaben dürfen nicht mehr als 4 Taschen, Westen und Hosen für Männer oder Knaben nicht mehr als 3 Taschen enthalten.

§ 4.

Von den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 werden betroffen: Alle Betriebe und Personen, die die bezeichneten Gegenstände aus gewebten oder gewirkten Stoffen gewerbsmäßig oder gegen Entgelt zuschneiden, anfertigen, be- oder verarbeiten.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 4 finden keine Anwendung: a) auf die Umarbeitung von Bekleidungsstücken, bei der das bisherige Futter wieder verwendet wird; b) wenn Futterstoffe, die ausschließlich aus Papiergarnen hergestellt sind, verwendet werden; c) auf Uniformen für Angehörige des Heeres oder der Marine.

§ 6.

Zwischenhandlungen gegen §§ 1—3 werden auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 7.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 30. Juni 1918 in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1918.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Bentler, Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur Aenderung der neuen Richtlinien

II. Fassung für Erteilung von Bezugsscheinen vom 13. Oktober 1917.

Vom 26. Juni 1918.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) werden die Neuen Richtlinien II. Fassung der Reichsbekleidungsstelle für Erteilung von Bezugsscheinen vom 13. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 244) geändert wie folgt:

§ 1.

Schriftliche Bestandsversicherung (zu Ziffer 1, 1 und 2 der Neuen Richtlinien).

Die Bezugsschein-Prüfungs- und Ausfertigungsstellen sind verpflichtet, von den die Erteilung eines Bezugsscheins beantragenden — ausgenommen bei Vorlegung einer Abgabebestätigung — schriftliche Bestandsversicherung zu fordern, wenn der Antrag nicht bereits auf Grund der mündlichen Angaben abzulehnen ist.

Ausnahmsweise können sich die Stellen mit der mündlichen Bestandsversicherung begnügen, wenn es bekannt oder von vornherein als sicher anzunehmen ist, daß der Antragsteller an Kleidung und Wäsche einen geringeren als den in der Bestandsliste II. Fassung zugelassenen Höchstbestand besitzt.

§ 2.

Häusliche Nachprüfung (zu Ziffer 1, 1 Absatz 4 der Neuen Richtlinien).

Die Bezugsschein-Ausfertigungsbehörden sind verpflichtet, falls die Prüfungs- oder Ausfertigungsstellen Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der schriftlichen Bestandsversicherung haben, die Richtigkeit der Angaben durch eine als Verwaltungsmaßnahme anzusehende Feststellung stichprobenweise nachzuprüfen.

Die Nachprüfung kann auch nach Erteilung eines Bezugsscheines erfolgen. Ueber die ausgeführten häuslichen Nachprüfungen ist von den Ausfertigungsbehörden ein Verzeichnis zu führen.

§ 3.

Hinweis auf Abgabemöglichkeit bei Antragsablehnung.

Antragsteller, die wegen zu hohen Bestandes einen Bezugsschein nicht erhalten können, sind auf die Möglichkeit hinzuweisen, einen Bezugsschein gegen Abgabe gebrauchter Kleidung oder Wäsche ohne Bestandsprüfung zu erlangen.

§ 4.

Papiergarn nicht anrechnungspflichtig.

Da Gebrauchsgegenstände aus reinem Papiergarn auf den Bestand an Kleidungs- und Wäschestücken nicht anzurechnen sind, werden in Ziffer 2 der Bestandsliste II. Fassung sowie in Ziffer VII der Erläuterung des Bestandsfragebogens II. Fassung (Drucksache Nr. 467) hinter dem Worte „Bezugsscheinfreie(n)“ eingefügt die Worte „(mit Ausnahme der aus reinem Papiergarn hergestellten)“.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Juni 1918 in Kraft. Berlin, den 26. Juni 1918.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Bentler, Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Fleischverkauf.

Sonnabend, den 6. ds. Mts., verkaufen die Fleischer der zweiten Gruppe. Kopfmenge 200 g. Uriauder erhalten Fleisch bei Lang.

Verkaufsordnung:

N-Q	u.	T-Z	in der Zeit von 8—10 Uhr vorm.,
A-G	"	"	" 10—12 "
R-u	"	"	" 1—3 " nachm.,
H-M	"	"	" 3—5 "

Eibenstock, am 5. Juli 1918.

Der Stadtrat.

Vom Weltkrieg.

100 000 kg Bomben auf den Feind. Der Kampf um die Murmanküste.

Unsere Bombengeschwader und Flieger haben in den letzten Tagen wieder eine lebhaftige Tätigkeit entwickelt. Es wird darüber berichtet:

Berlin, 3. Juli. Unsere Bombengeschwader waren in den Nächten zum 29. und 30. Juni mit großem Erfolge tätig. 100 000 Kilogramm Bomben wurden auf Truppenunterkünfte, Munitionslager, Bahnanlagen und Flugplätze geworfen. Zahlreiche Brände in den Zielen wurden beobachtet. Eigene Infanterie- und Schlachtflieger griffen aus niedrigen Höhen in den Kampf ein und überschütteten die feindlichen Infanterie- und Batteriestellungen mit Maschinengewehrfeuer und Bomben. Der oft bewährte Angriffsgewehr unserer Jagdflieger fügte dem Gegner besonders schwere Verluste zu. In den letzten 3 Tagen des Juni wurden 37 feindliche Flugzeuge in Luftkämpfen und 8 durch Flugabwehrkanonen abgeschossen. Unsere eigenen Verluste betragen

demgegenüber nur 14 abgeschossene Flugzeuge und 1 Ballon. 5 Flugzeuge werden vermisst.

Jetzt wird über die Vorgänge an der Front noch gemeldet:

Berlin, 3. Juli. Die wiederholten Angriffe nördlich Albert haben den Engländern hohe blutige Verluste gekostet. Das Vorfeld liegt voll englischer Toten. Auch sonst bezahlten Engländer, Amerikaner und Franzosen ihre Verirre, durch Patrouillenunternehmungen und Teilaufgriffe die deutschen Vinten zu erkunden, mit erheblichem Opfer. Im Kemmel-Gebiet, zwischen Rieppe-Wald und La Bassée-Kanal büßten die Engländer bei mißglückten Patrouillenunternehmungen mehrfach zahlreiche Gejangene ein. Eine französische Großpatrouille, welche östlich Reims nach starker Artillerievorbereitung vorzustößen versuchte, kam im deutschen Sperrfeuer nicht über das eigene Hindernis hinaus. Den Amerikanern wurden nördlich Vergisen zwei Maschinengewehre abgenommen. Schwere deutsches Flachfeuer beschloß französische Industrieanlagen bei Pompey, Dienton und Combasle mit beobachteter guter Wirkung.

Vom italienischen Kriegsschauplatz meldet der österreichisch-ungarische

Generalstab:

Wien, 4. Juli. Amtlich wird verkündet: Der Geschützkampf ist in zahlreichen Abschnitten der Südwestfront außerordentlich heftig. Bei Asiago und auf dem Monte Sison scheiterten englische Stoßtruppenunternehmungen. Im Kärntnergebiet der Piave dauern die Kämpfe an.

Der Chef des Generalstabes.

In scharfem Gegensatz zu den italienischen Siegesmeldungen steht folgende Nachricht:

Lugano, 4. Juli. Aus den meisten Leitartikeln der führenden italienischen Zeitungen geht immer deutlicher hervor, daß sich Italien nicht genügend stark fühlt, aus eigener Kraft Oesterreich zu vernichten. Man setzt jetzt alle Hoffnung auf die slavische Hilfe innerhalb der Monarchie und die befreiten Gefangenen aus Rußland. England wird die slavische Rebellion mit allen Mitteln fördern.

In Rußland scheinen sich neue kriegerische Ereignisse gegen die früheren Bundesgenossen anzuspinnen: